

Steuerliche Aufbewahrungspflicht

Am Ende jedes Jahres, wenn man Platz für neue Ordner schafft, stellt sich dieselbe Frage:

Wie lange müssen Buchhaltungsbelege aufbewahrt werden?

Die häufigste Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre. In nachfolgender Tabelle haben wir einige wichtige Aufbewahrungsfristen aufgelistet:

Art der Unterlagen	Gesetzliche Grundlage	Aufbewahrung	per 1.1.2024 vernichten
Buchhaltungsunterlagen und Belege/Rechnungen	§ 132 Abs 1 BAO §§ 190, 212 UGB	7 Jahre	2017
Unterlagen iZm Grundstücken inkl. Gebäude	§ 18 Abs 10 UstG	22 Jahre	2002
Zollunterlagen	§ 23 Abs 2 Zollrechts-Durchführungsgesetz	5 Jahre	2019
Unterlagen laut den Geldwäschebestimmungen	§ 132 Abs 1 BAO §§ 190, 212 UGB	7 Jahre	2017
Arbeitszeitaufzeichnungen		7 Jahre	2017

Der Fristenlauf beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Das heißt Sie dürfen zB im Jahr 2025 alle Akten und Belege aus dem Jahr 2017 (oder älter) vernichten.

Laufendes Verfahren: manche Unterlagen sind unabhängig von der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bis auf Weiteres aufzubewahren, beispielsweise bei einer laufenden Betriebsprüfung oder während eines offenen Beschwerdeverfahrens

Abweichendes Wirtschaftsjahr: bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist ab Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs 1 BAO).

Beispiel 1	Beispiel 2
dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.02. bis 31.01.
Eingangsrechnung, auf 3.2.2017 datiert	Eingangsrechnung, auf 03.02.2017 datiert
Aufbewahrungspflicht 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres -> also bis zum 31. Dezember 2024.	Das Wirtschaftsjahr endet mit 31.01.2018 Aufbewahrungspflicht 7 Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet > also bis zum 31. Dezember 2018.
Am 1. Jänner 2025 darf man die das Jahr 2017 betreffenden Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen vernichten.	Erst am 1. Jänner 2026 darf man somit die Buchhaltungsunterlagen samt den zugehörigen Belegen, die das Wirtschaftsjahr 2017/2018 betreffen, vernichten.